



Staatsrecht I

Gruppe 2

Prof. Dr. Johannes Reich, LL.M.

Freitag, 20. Oktober 2017, 08.00-09.45 Uhr, Aula (KOL-G-201)

Lektion 10 Die Verfassung im Normgefüge (Fortsetzung)



Repetitionsfragen

1. In welchem Stadium erlangen völkerrechtliche Verträge (Staatsverträge) innerstaatlich Gültigkeit?
2. Sind Staatsverträge nach den gleichen Regeln auszulegen wie landesrechtliche Bestimmungen?
3. Welche Bedeutung hat das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge?
4. Was bedeutet «direkte Anwendbarkeit» staatsvertraglicher Bestimmungen?
5. Welchen Kriterien muss eine staatsvertragliche Bestimmung genügen, um «direkt anwendbar» («*self-executing*») zu sein?
6. Auf welche Weise können staatsvertragliche Bestimmungen innerstaatlich Geltung erlangen? Wie lassen sich die Unterschiede anhand eines konkreten Beispiels erklären?



Lernziele

1. **Methodisches Vorgehen, einen Normkonflikt zwischen Völker- und Landesrecht zu vermeiden, an einem konkreten Beispiel erklären können.**
2. **Relevante Rechtsnormen und Gesichtspunkte zur Bestimmung des Ranges einer völkerrechtlichen Norm im Verhältnis zum Landesrecht kennen.**
3. **Wichtigste bundesgerichtliche Leitentscheide zum Verhältnis Völkerrecht/Bundesverfassung und Völkerrecht/Bundesgesetz kennen.**
4. **Inhalt und Zweck der «zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts» darlegen können.**



Programm

1. **Repetitionsfragen**
2. **Lernziele**
3. **Methodische Möglichkeiten zur Vermeidung und Lösung von Konflikten zwischen Völker- und Landesrecht (Fallbeispiel 1)**
4. **Rangverhältnis zwischen Staatsvertrag und Bundesgesetzen (Fallbeispiel 2)**
 - a. Grundsätze
 - b. Entwicklung der Rechtsprechung
5. **Zwischenbetrachtung: Rangverhältnis im Allgemeinen**
 - a. Relevante Normen
 - b. Unbestrittene und strittige Fragen
6. **Völkerrecht und Bundesverfassung (Fallbeispiel 3)**
7. **Rekapitulation**



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Völkerrecht: Geltung und Rang (Fallbeispiel 1)



BGE 94 I 669 E. 2 S. 672 (Bootsunternehmer Max Frigerio)

Seite 5



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Völkerrecht: Geltung und Rang (Fallbeispiel 1)

Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basels vom 10. Mai 1879 (von der Bundesversammlung genehmigt am 19. Dezember 1879; SR 0.747.224.32)

Art. 1

Die Schifffahrt und Flossfahrt auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basels soll jedermann gestattet sein; sie unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Steuer- und Zollvorschriften sowie durch die polizeilichen Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs geboten sind. (...)

Art. 2

Die beiden Regierungen werden, jede für ihr Hoheitsgebiet, die zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und Flösserei erforderlichen polizeilichen Bestimmungen erlassen.

Seite 6



Völkerrecht: Geltung und Rang (Fallbeispiel 1)

Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201)

Art. 7 Konzession und Bewilligung

Das Recht, Reisende regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, wird nach den Artikeln 6-8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 erteilt.

Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG, SR 745.1)

Art. 6 Personenbeförderungskonzessionen

¹ Der Bund kann Unternehmen nach Anhörung der betroffenen Kantone für die gewerbsmässige Beförderung von Reisenden mit regelmässigen Fahrten Personenbeförderungskonzessionen (Konzession) erteilen. (...).



Völkerrecht: Geltung und Rang (Fallbeispiel 2)



**BGE 99 Ib 39 vom 2. März 1973
(Ernst Schubert)**

Sachverhalt

- **Ernst Schubert**, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in Wien, schliesst **Kaufvertrag über Parzelle in Brissago/TI** ab.
- zuständige kantonale Behörde verweigert Bewilligung des Grundstückserwerbs aufgrund des (damaligen Äquivalentes des) Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland («**Lex von Moos/Friedrich/Koller**»).



Völkerrecht: innerstaatliche Geltung (Fallbeispiel 2)

Vertrag zwischen der Schweiz und der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, gleichmässige Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen, gegenseitige unentgeltliche Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen und gegenseitige kostenfreie Mitteilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, abgeschlossen am 7. Dezember 1875 (SR 0.142.111.631)

Art. 2

In Ansehung des Erwerbes, Besitzes und der Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Teile in dem Gebiete des andern die Rechte der Inländer geniessen.

Seite 9



Völkerrecht: innerstaatliche Geltung (Fallbeispiel 2)

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG; SR 211.412.41) [aktuell geltende Fassung]

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Personen im Ausland bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. (...)

Art. 5 Personen im Ausland

¹ Als Personen im Ausland gelten:

- a. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben; (...)

Seite 10



Völker-/Landesrecht: «Schubert» und «PKK»

sog. «Schubert-Rechtsprechung» (BGE 99 Ib 39 E. 3 S. 43)

- **Kernaussage:** Grundsätzlich haben Staatsverträge (oder Völkerrecht allgemein) – egal ob sie älter oder jünger sind als die widersprechende landesrechtliche Norm – Vorrang vor widersprechendem Landesrecht. Ausnahmsweise gilt der Grundsatz «*lex posterior derogat legi priori*» falls die Bundesversammlung den Widerspruch zu einem älteren Staatsvertrag «bewusst» in Kauf genommen hat. (An völkerrechtlichen Rechten und Pflichten der Schweiz ändert sich dadurch nichts.)
- **(Gegen-)Ausnahme: sog. «PKK-Rechtsprechung»** (BGE 125 II 417 E. 4d S. 424)
 - im Falle eines Konflikts zwischen einer Norm des Landesrechts und einer Bestimmung des Völkerrechts, die dem Schutz der Menschenrechte (z.B. EMRK) dient, geht Letztere prinzipiell vor;
 - dies gilt unabhängig davon, ob die landesrechtliche Bestimmung vor oder nach dem völkerrechtlichen Vertrag erlassen worden ist.

Seite 11



Völkerrecht: innerstaatlicher Rang

möglicherweise relevante Normen

- **Völkerrecht**
 - Art. 27 WVK (*pacta sunt servanda*)
 - Art. 28 WVK (innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen)
- **Landesrecht**
 - Art. 5 Abs. 4 BV
 - Art. 5 Abs. 1 BV
 - Art. 49 Abs. 1 BV
 - Art. 139 Abs. 3, Art. 193 Abs. 4 und Art. 194 Abs. 2 BV
 - Art. 190 BV
 - Art. 148 Abs. 1 BV

Seite 12



Völkerrecht und Bundesverfassung

Art. 121

¹ (...)

² Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

³ Sie [Ausländerinnen und Ausländer] verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder

b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

⁴ Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.

⁵ (...)

⁶ (...)



Völkerrecht: ius cogens

Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (SR 0.111)

Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.



zwingende Bestimmungen des Völkerrechts

Grundlage: Art. 139 Abs. 3, Art. 193 Abs. 4, Art. 194 Abs. 2 BV

Auslegung

- heteronom?
- autonom?

Inhalt (nach integrierender, tendenziell enger Auslegung)

- Verbot des Genozids (Völkermord)
- Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels
- Verbot willkürlicher Tötungen
- Verbot der Folter und der grausamen und erniedrigenden Behandlung, inkl. Prinzip des menschenrechtlichen *non-refoulement*
- Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts
- Aggressionsverbot i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UN-Charta
- Verbot der Piraterie

Seite 15



Rekapitulation

1. Völkerrecht geht kantonalem Recht und Verordnungsrecht des Bundes ausnahmslos vor. «Zwingende Bestimmungen des Völkerrechts» gehen der Bundesverfassung und allem übrigen Recht des Bundes und der Kantone vor.
2. Nicht allgemein geklärt ist das Verhältnis zwischen Völkerrecht einerseits und (jüngerem) Bundesverfassungs- und Bundesgesetzesrecht andererseits.
 - a. Völkerrecht/Bundesverfassung: In einem Obiter dictum hat das Bundesgericht in BGE 139 I 16 vom 12. Oktober 2012 ausgeführt, dass es der EMRK auch im Verhältnis zu jüngerem Bundesverfassungsrecht Vorrang einräumen würde.
 - b. Völkerrecht/Bundesgesetzesrecht: Gemäss der «Schubert-Rechtsprechung» gilt der Vorrang des Völker- vor Landesrecht dann nicht, wenn die Bundesversammlung den Widerspruch des jüngeren Bundesgesetzesrechts «bewusst in Kauf genommen» hat. Staatsvertragliche Bestimmungen menschenrechtlichen Inhalts haben jedoch generell Vorrang («PKK-Rechtsprechung»)

Seite 16



Ausblick: Lektion vom Dienstag, 24. Oktober 2017

- **Gewaltenteilung im Verfassungsstaat**
 - **Themen**
 - Gewaltenteilung
 - Regierungsformen
 - **Pflichtlektüre**
 - § 17 des Lehrbuchs
 - Dok. 4 und 5 des Begleitbandes (Reader)



Vielen Dank!

Prof. Dr. Johannes Reich

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut
Rämistrasse 74/8
8001 Zürich

Büro: RAI F-007

Email: Johannes.Reich@rwi.uzh.ch